

RS OGH 1992/6/30 5Ob105/92, 1Ob2359/96k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1992

Norm

ABGB §824

GBG §61 B4

Rechtssatz

Die von der Verlassenschaft gegen die vorgemerkte Vermächtnisnehmerin wegen angeblicher Ungültigkeit des Vermächtnisses angestrengte Klage auf Rückübereignung der mit Wohnungseigentum verbundenen Anteile ähnelt zwar wirtschaftlich dem Rechtsbehelf, den ein übergangener Erbe nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens zur Durchsetzung seines Erbrechts (Eigentums) geltend machen kann, hat jedoch mit der Erbschaftsklage nicht zu tun. Hier geht es schlicht darum, daß der ruhende Nachlaß behauptet, durch die Zuweisung eines ungültigen Vermächtnisses in seinem (vormals) bucherlichen Eigentumsrecht verletzt zu sein.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 105/92

Entscheidungstext OGH 30.06.1992 5 Ob 105/92

Veröff: NZ 1993,45 (Hofmeister, 46)

- 1 Ob 2359/96k

Entscheidungstext OGH 20.12.1996 1 Ob 2359/96k

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0013142

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at